



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2063 der Landeshauptstadt München Kistlerhofstraße (südlich), Hofmannstraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1895) vom 25. April 2013</i>	213
<i>Hansjakobstr. (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 422/7) Neubau einer Wohnanlage (28 WE) mit Tiefgarage (25 Stpl.) im geförderten Wohnungsbau (EOF) >Hansjakobstr./Roßsteinstr.< Aktenzeichen: 602-1.2-2012-21066-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	214
<i>Berg-am-Laim-Str. 127 - 129 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 118/18) Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in einen Beherbergungsbetrieb mit 205 Zimmern und erdgesch. Anbau Aktenzeichen: 602-1.1-2012-28177-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	214
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke in München, Planfeststellungsabschnitt PFA 3 neu (München-Ost); Planänderung</i>	216
<i>Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 für das Stadtgebiet München</i>	216
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	217
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	217

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2063

der Landeshauptstadt München
Kistlerhofstraße (südlich),
Hofmannstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1895)

vom 25. April 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 13.03.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2063 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

- Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 25. April 2013

I.V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Kath. Siedlungswerk München GmbH wurde mit Bescheid vom 30.04.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für
Neubau einer Wohnanlage (28 WE) mit Tiefgarage (25 Stpl.) im geförderten Wohnungsbau (EOF) >Hansjakobstr./Roßsteinstr.< auf dem Grundstück Hansjakobstr., Fl.Nr. 422/7, Gemarkung Berg am Laim unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 28.08.2012 nach Plan Nr. 2012-021066 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-021066 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-021066 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. April 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Blue Terra GmbH wurde mit Bescheid vom 02.05.2013 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in einen Beherbergungsbetrieb mit 205 Zimmern und erdgesch. Anbau auf dem Grundstück Berg-am-Laim-Str. 127 - 129, Fl.Nr. 118/18, Gemarkung Berg am Laim unter aufschiebenden Bedingungen sowie mit Auflagen und Befreiungen wegen Überschreitung der zulässigen Geschoßflächenzahl und Überschreitung der Baugrenze durch eine Terrasse erteilt:

Der Bauantrag vom 26.11.2012 nach Plan Nr. 2012-028177 mit Handeintragungen vom 11.04.2013 sowie Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 10.01.13 000531 mit Handeintragungen vom 18.04.2013 sowie Plan „Dachbegrünung“ Nr. 028177 wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt:

- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüferingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.**
- Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzaufgaben (Baumschutzzäune) zu erfüllen (siehe auch Naturschutzrechtliche Auflage Nr. 2 Buchstabe b.). Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/ 32, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.**
- Zur Gewährleistung der Ausführung der Freiflächen wird eine Pauschale in Höhe von 5.000,- EURO gefordert.**

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Betei-

ligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Glock Liphart Probst & Partner hat als Vertreter der Nachbarn Fl.Nr. 115 mit Schreiben vom 11.04.2013 Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben. Im Wesentlichen wird vorgetragen, dass die beantragte Hotelnutzung auf Grund der zu erwartenden Lärmimmissionen und der künftigen Verkehrssituation unzulässig sei, da sie gegen das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO verankerte Rücksichtnahmegebot verstoßt.

Die Lokalbaukommission ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Nutzungsänderung zulässig ist.

Das Vorhaben liegt im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82c (rechtsverbindlich seit 26.08.1975) und ist planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der Bebauungsplan setzt u.a. Gewerbegebiet (GE) fest. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist deshalb zulässig. Dies wurde mit einem rechtskräftigen Vorbescheid vom 16.12.2011 bestätigt.

Die durch zulässige Nutzungen entstehenden Immissionen wurden bereits bei der Bauleitplanung abgewogen und sind deshalb zumutbar.

Auf Grund der geschlossenen Tiefgaragenrampe wird der Verkehrslärm durch Zu- und Abfahrten erheblich reduziert. Die Stellplätze vor der Tiefgarageneinfahrt sind verkehrsnah situiert und liegen in einer Entfernung von mindestens 25 m zu den Wohngebäuden. Hinter der Tiefgarageneinfahrt befinden sich lediglich 4 Stellplätze, davon 2 Behindertenstellplätze.

Auf Grund der großdimensionierten Tiefgarage sind auch bei größerem Verkehrsaufkommen keine unzumutbaren Verkehrsprobleme zu erwarten.

Im Übrigen entspricht das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV-Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. Mai 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG)
für den Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke in München,
Planfeststellungsabschnitt
PFA 3 neu (München-Ost); Planänderung**

Der Plan vom 27.02.2013 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b (Hochhaus)
80331 München
Erdgeschoss Auslegungsraum 017
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)

in der Zeit **vom 27.05.2013 bis 26.06.2013**

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer Feiertag).

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.07.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 31
80331 München
Zimmer 228

oder bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstr. 39
80538 München
Zi.Nr. 4126,

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, den 06.05.2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag
31.12.2012 für das Stadtgebiet München**

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten und am 15.04.2013 beschlossenen Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2012) können ab

14.05.2013

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Implerstraße 9, 81371 München, 5. OG,
öffentlich eingesehen werden.

Öffnungszeiten zur Einsicht: Montag – Freitag, 8.00 – 15. 30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am Freitag den 14.06.2013.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,-- EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag, gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,-- EUR kann ein Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte (DIN A4) erworben werden. Auskünfte können schriftlich, per Fax, persönlich bzw. telefonisch, oder per e-Mail bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Sprechzeiten (Zimmer 504, 505, 506) Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr
Tel.: 089/233 396 33
Fax: 089/233 396 34
e-mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (71 Karten – gesamtes Stadtgebiet - M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt - M 1:5000, 2 Karten – Sanierungsgebiete - M 1:2500 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 600,-- EUR erworben werden.

Die Bodenrichtwerte können voraussichtlich im Internet online ab Herbst 2013 kostenpflichtig eingesehen bzw. abgerufen werden.

München, 10. Mai 2013

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte im Bereich
der Landeshauptstadt München
– Geschäftsstelle –

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Absicht der Abstufung bekannt:

Für den 12. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des Carl-Orff-Bogens, von km 1,392 (westliche Grundstücksgrenze des Anwesens Untere Hausbreite Nr. 29) bis km 1,417 (Untere Hausbreite), ist derzeit als Ortsstraße gewidmet.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1953 sieht diesen Bereich nur noch als beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr + Radverkehr, vor.
Der Umbau ist bereits erfolgt.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die oben genannte Teilstrecke des Carl-Orff-Bogens zum „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt zum Anwesen Untere Hausbreite Nr. 29 gestattet“ abzustufen.

München, 17. März 2013

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hoyningen-Huene, Gerrick von, Rüdiger Linck und Rüdiger Krause: Kündigungsschutzgesetz. Kommentar. Begründet von Alfred Hueck. – 15., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XVIII, 890 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 2) ISBN 978-3-406-64090-2; € 89.–

Der Standardkommentar erläutert die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes und bietet auch zu neuen Fragestellungen eigene Lösungsansätze. Besonderen Wert legen die ausgewiesenen Experten auf die Darstellung der Verknüpfung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen im Kündigungsrecht und bringt den Kommentar auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur, u.a. ist die EGMR-Rechtsprechung zum Whistleblowing und die Folgen der BVerfG-Entscheidung zu Art. 101 GG eingearbeitet.

Die Neuauflage thematisiert die Kündigung bei Bagatelldelikten, den Umgang mit Massenentlassungen, die Zulässigkeit von Altersgruppen bei Sozialauswahl, die Kündigung von Schwerbehinderten, die Bedeutung der Präventionsverfahren für die krankheitsbedingte Kündigung sowie den Kündigungsschutz von Datenschutz- und Compliance-Beauftragten. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt den Kommentar.

Strafgesetzbuch. Kommentar. Hrsg. von Holger Matt und Joachim Renzikowski. – München: Vahlen, 2013. XXIV, 2811 S. ISBN 978-3-8006-3603-7; € 245.–

Der neue Kommentar möchte die Strafrechtsdogmatik und die höchstrichterliche Rechtsprechung zum StGB systematisch für die Rechtspraxis zugänglich machen. Stand und Tendenzen der Rechtsprechung werden herausgearbeitet. Die einschlägige Literatur wird übersichtlich und prägnant dargestellt. Moderne Entwicklungen werden kritisch analysiert. Internationale und insbesondere europäische Bezüge werden an den relevanten Stellen berücksichtigt. Entsprechend der zunehmenden Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts liegt hier ein besonderer Schwerpunkt der Neuerscheinung.

Seibel, Mark: Selbständiges Beweisverfahren. Kommentar zu §§ 485 bis 494a ZPO unter besonderer Berücksichtigung des privaten Baurechts. – München: Beck, 2013. XV, 318 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-64304-0; € 69.–

Das selbständige Beweisverfahren hat große praktische Bedeutung. Die Beweissicherung dient der Hemmung der Verjährung. Sie soll helfen Prozesse zu vermeiden und Rechtsstreitigkeiten beschleunigt zu lösen. Der Kommentar erläutert die §§ 485 – 494a ZPO, die dieses Verfahren regeln, dabei legt der Autor ein besonderes Augenmerk auf das private Baurecht.

Die Paragraphen werden nach einem einheitlichen Grundmuster erläutert. Im ersten Teil folgen allgemeine Hinweise zu der jeweiligen Regelung. Danach wird im zweiten Teil der Regelungsgehalt der Norm dargestellt. Anschließend werden im dritten Teil praktische Hinweise gegeben, die auch Mustertexte umfassen können.

Der Anhang enthält weitere Musterformulierungen und in Auszügen die einschlägigen Gesetzestexte von ZPO, BGB und GKG.

Schustereit, Sonja und Jochen Welscher: Arbeitszeugnisse für den Öffentlichen Dienst. – 2. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2012. 485 S. ISBN 978-3-648-02533-8; € 49,95.

Im ersten Teil des Buches beschreibt das Autorenteam die Grundregeln für die Erstellung aussagekräftiger Arbeitszeugnisse, während im dritten Teil das Führen von Mitarbeitergesprächen und die Leistungsbeurteilung im Mittelpunkt stehen.

Thematisiert werden die Wahl eines geeigneten Beurteilungssystems, die Objektivität der Bewertung und ein qualifiziertes Beurteilungsgespräch.

Den Schwerpunkt des Bandes bilden 65 komplett ausformulierte Musterzeugnisse für Berufsfelder von Angestellten der Kommune, des Bundes, für leitende Angestellte oder für Zeugnisse sonstiger Mitarbeiter. Die Vorlagen sollen dem Zeugnisverfasser ein Instrument an die Hand geben, um sowohl schnell und effektiv differenzierte und aussagekräftige als auch wahrheitsgemäße und gleichzeitig wohlwollende Zeugnisse zu erstellen. Die Musterzeugnisse sind jeweils in vier Notenstufen abgefasst.

Nach einer Registrierung mit dem Buchcode können die Zeugnismuster, Gesprächsleitfäden zur Personalbeurteilung und Musterbeurteilungsbögen online genutzt werden.

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI): mit Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (IngAlg). Begründet von Hermann Korbion, Jack Mantscheff und Klaus Vygen, neubearb. von Norbert Galda ... – 8., neubearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2013. XX, 1277 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 59) ISBN 978-3-406-63918-0; € 179.–

Der Standardkommentar hilft mit Erläuterungen und praxisnahen Lösungen bei der Anwendung der HOAI. Die Darstellung beantwortet wissenschaftlich fundiert die Honorarfragen des Rechtsalltags.

Mit der 6. Novellierung der HOAI in der Fassung vom 18. August 2009 wurde jeder Paragraph geändert. Die Autoren haben 2010 einen Aktualisierungsband in Form einer Kurzkomentierung geschrieben. Mit der Neuauflage werden die neu gestalteten 56 Paragraphen der HOAI, einschließlich ihrer umfangreichen 14 Anlagen, ausführlich mit Bearbeitungsstand September 2012 kommentiert. Die Auswirkungen der geplanten HOAI-Novelle, die vor allem die Leistungsbilder der Architekten neu regelt, sind in einem Ausblick bereits berücksichtigt. Den Kommentaranteil von Klaus Vygen, einem Mentor des deutschen Baurechts, der im März 2011 im Alter von 72 Jahren verstarb, übernimmt Johann Kuffer.

Ossenbühl, Fritz und Matthias Cornils: Staatshaftungsrecht. – 6., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXIX, 821 S. ISBN 978-3-406-64151-0; € 79.–

Das Lehrbuch stellt die schwierigen Rechtsinstitute der Haftung für begangenes Unrecht des Staates dar. Da dieses Rechtsgebiet bislang gesetzlich nur unvollkommen geregelt ist, kommt der dogmatischen Aufarbeitung der staatshaftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen und ihrer Fortentwicklung durch die Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Das Werk behandelt folgende Ansprüche des Staatshaftungsrechts: Amtshaftung; Aufopferung; Enteignung; Ansprüche wegen rechtswidriger Eigentumsverletzung; enteignender Eingriff; Unterlassung, Beseitigung und Herstellung; verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse; Plangewährleistung und öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch.

Die Neuauflage des großen Lehrbuchs wurde in allen Teilen grundlegend überarbeitet. Wesentliche Bereiche sind neu strukturiert. Einzelne Schwerpunkte der Aktualisierung sind die Berücksichtigung des europäischen Staatshaftungsrechts sowie die Staatshaftung wegen überlanger Verfahrensdauer. Die einschlägige Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene ist ausgewertet und eingearbeitet.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 3. Aufl. – München: Beck. Bd. 4: Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238 – 342e HGB. Redakteur: Werner F. Ebke. – 2013. XLI, 2499 S. ISBN 978-3-406-61024-0; € 322.–

Der Großkommentar wird nach den Büchern des HGB gegliedert und erscheint in 7 Teilbänden.

Der Band 4 erläutert das dritte Buch der Handelsbücher (§§ 238 – 342e HGB), das die Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und die handelsrechtliche Publizität umfasst. Das Bilanzrecht hat sich durch das BilMoG (Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts) in zentralen Punkten grundlegend geändert. Die Reform hat 76 einschlägige Gesetzesbestimmungen geändert, sechs neue Vorschriften in das HGB eingefügt und mehrere Vorschriften aufgehoben. Änderungen bewirkten ferner das Zahlungsdienstleistungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie und das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Die Kommentierung zeigt die Abweichungen zwischen Bilanzierung nach HGB und IAS/IFRS auf und bezieht die internationalen Regeln auch bei der Auslegung der nationalen Vorschriften ein.

Umfassend ausgewertet ist die Rechtsprechung des BFH.

Quali und Abschlussprüfung 2013. Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung. Qualifizierender Abschluss der Mittelschule. Abschlussprüfung 10. Klasse zur Mittleren Reife. Bearb. von Alfons Voit und Jörg Wolf. – München: Maß, 2013. 153 S. ISBN 978-3-941948-65-5; € 24,80.

Die Broschüre gibt konkrete Hilfestellung zu allen Aspekten der Durchführung der Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule und enthält alle Bestimmungen der besonderen Leistungsfeststellung, teilweise prägnant erläutert. Im August

2012 wurde beschlossen, die Schulordnung der Volksschule in zwei Schulordnungen neu zu fassen, um Alleinstellungsmerkmale der neu geschaffenen Mittelschule als weiterführende Schule zu verdeutlichen.

Die Broschüre umfasst folgende Teile:

- Bestimmungen und Erläuterungen zum Quali einschließlich Anhang
- Abschluss 10. Klasse
- Bestimmungen in der Volksschulordnung (VSV) bezüglich des Mittlere-Reife-Zugs der Mittelschule
- Weitere Regelungen, Fakten und Informationen zum Mittlere-Reife-Zug der Mittelschule.

Glücksspielrecht. Glücksspielstaatsvertrag: §§ 33c ff. GewO, SpielV, RennwLottG. Kommentar. Hrsg. von Johannes Dietlein; Manfred Hecker und Markus Rutting. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIX, 523 S. ISBN 978-3-406-63774-2; € 89.–

Das Glücksspielrecht gehört überwiegend zum Ordnungsrecht und zum Öffentlichen Wirtschaftsrecht. Es ist in einem Staatsvertrag und mehreren Gesetzen und Verordnungen der Länder und des Bundes geregelt.

Der Kommentar erläutert klassische Themen des Glücksspielrechts wie Lotterien, Wetten und Spielautomaten ebenso wie neue Formen: Glücksspielwerbung, Online-Casinos, Glücksspiele im Rundfunk sowie im Internet.

Im Jahr 2011 wurde das Glücksspielrecht aufgrund von europarechtlichen Vorgaben umfassend reformiert. Der novellierte Glücksspielstaatsvertrag, der auch private Glücksspielkonzessionen regelt, trat am 1. Juli 2012 in Kraft.

Den Schwerpunkt der Erläuterungen bildet der Glücksspielstaatsvertrag. Die Ausführungsgesetze der Länder sind mit berücksichtigt. Kommentiert werden auch die Spielverordnung, das Rennwett- und Lotteriegesezt sowie die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Winkler, Karl: Beurkundungsgesetz. Kommentar. Begründet von Theodor Keidel. – 17., völlig überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XVII, 955 S. ISBN 978-3-406-64770-3; € 109.–

Der Standardkommentar zum Beurkundungsgesetz, ursprünglich Teil B des von Keidel begründeten Werkes zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit, erscheint nunmehr in 17. Auflage in der Reihe der Grauen Kommentare aus dem Beck Verlag.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen, die das Beurkundungsgesetz erfahren hat. Eingearbeitet ist u.a. das Änderungsgesetz zur Bundesnotarordnung, die Einführung der Rechtsbeschwerde zum BGH durch das FamFG, die Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch die Schaffung des zentralen Testamentsregisters sowie verschiedene Änderungen der Dienstordnung für Notare. Auch eine Reihe von anderen gesetzlichen Regelungen hat sich auf das Beurkundungsverfahren ausgewirkt, so etwa das Patientenverfügungsgesetz und die Europäische Erbrechtsverordnung sowie das Risikobegrenzungsgesetz. Diese Themen werden an den entsprechenden Stellen ebenfalls aufgegriffen.

Vertieft wurden die Ausführungen zum Nachlassverzeichnis sowie zu den Fragen hinsichtlich der Berechtigung der Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch Notare. Erheblich erweitert wurde die Kommentierung der Unterschriftsbeglaubigung. Neu aufgenommen wurden Ausführungen zur Stellung

des Notars im Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren. Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur ist bis November 2012 eingearbeitet.

Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS. Hrsg. v. Werner Bohl, Joachim Riese und Jörg Schlüter. – 4., vollständig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck; Bern: Stämpfli, 2013. LVII, 2077 S. ISBN 978-3-406-63791-9; € 169.–

Das eingeführte Handbuch unterstützt den Bilanzsteller und -prüfer bei der Umsetzung der IFRS/IAS-Regeln. Nach einer Einführung in die Grundlagen der IFRS/IAS-Rechnungslegung werden anhand einer systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften kommentiert. Zugleich werden die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dargestellt. Fallbeispiele erleichtern den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung.

Die Neuauflage ist grundlegend überarbeitet und erweitert mit Rechtsstand 31. Juli 2012. Neu sind u.a.: IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinschaftliche Vereinbarungen, IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen und IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert. In die IFRS-Anhangcheckliste wurden die Neuerungen eingearbeitet. Das Handbuch enthält ein Glossar, das einschlägige Begriffe der Rechnungslegung nach IFRS in deutscher Sprache erläutert.

Gottwald, Uwe und Peter Mock: Zwangsvollstreckung. Kommentar zu den §§ 704 – 898 ZPO mit Antrags- und Klage-mustern für die Rechtspraxis. – 6., überarb. und erg. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2012. 1716 S. Mit 1 CD-ROM. (Haufe Recht: Kommentar) ISBN 978-3-448-09943-0; € 89.–

Der eingeführte Praxis-Kommentar bietet eine Kombination aus klassischer Kommentierung, Formularbuch und Arbeitshilfen auf CD-ROM der §§ 704-898 ZPO auf dem aktuellen Rechtsstand. Das Werk ist auf die Bedürfnisse der vollstreckungsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.

In die Erläuterungen sind die zahlreichen Änderungen seit der Voraufgabe eingearbeitet:

- Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- das 2. Justizmodernisierungsgesetz
- das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts
- das FGG-Reformgesetz
- das Gesetz zur Reform des Kontopfändungs-schutzes
- die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011
- das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze.

Die Kommentierung der Paragraphen erfolgt nach einem Grundraster, das in den einzelnen Abschnitten die Punkte Grundsatz und Zweck, Entscheidungen, Ausführungen, Gebühren, Aufsatzliteratur und Muster umfassen kann. Der Band bietet rund 150 Arbeitshilfen und Muster zum Zwangsvollstreckungsrecht. Die Vorlagen sind zusätzlich auf einer CD-ROM dem Werk beigelegt und können für Schriftsätze übernommen werden.

Darüber hinaus findet man auf der CD-ROM eine Gesetzes- und Urteilsdatenbank sowie Rechentools und zahlreiche Tabellen (Pfändungstabelle, Kostentabellen).

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A). Ausgabe 2009. Kommentar. Hrsg. von Martin Dieckmann, Jan Peter Scharf und Kersten Wagner-Cardenal. – München: Beck, 2013. XVII, 709 S. ISBN 978-3-406-62855-9; €119.–

Die VOL/A regelt unterhalb der gesetzlichen Vergabebestimmungen des GWB und der Vergabeverordnung (VgV) die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, mit Ausnahme freiberuflicher Dienstleistungen.

Innerhalb der VOL/A haben wesentliche Strukturänderungen stattgefunden. Der dritte und der vierte Abschnitt sind komplett entfallen, da die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den „Sektoren“ (Energieversorgung, Verkehr, Trinkwasserversorgung) ausgegliedert wurde und nunmehr Gegenstand der Sektorenverordnung ist.

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert die VOL/A. Der erste Abschnitt der VOL/A 2009 umfasst die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte. Ab Erreichen der Schwellenwerte gelten die Regelungen des zweiten Abschnittes. Die Vorschriften des ersten Abschnittes für die „nationale“ Vergabe wurden denen des zweiten Abschnittes stark angenähert. Dieser behandelt die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, der Richtlinie 2004/18/EG. Wegen der europarechtlichen Herkunft und der umfangreicheren Rechtsprechung legen die Autoren hier den Schwerpunkt und verweisen im ersten Abschnitt verstärkt auf den zweiten Abschnitt.

Im Anhang sind die Texte der VOL, vom GWB (§§ 97 ff.) und die Vergabeverordnung aufgenommen.

Holzengel, Bernd und Raimund Schütz: Anreizregulierungsverordnung. ARegV. Kommentar. – München: Beck, 2013. XXIX, 862 S. ISBN 978-3-406-63280-8; € 199.–

Seit Einführung der Anreizregulierung sind die Kosten des Netzbetriebs von den Erlösen entkoppelt, um den Netzbetreibern effektive Anreize zur Senkung ihrer Kosten zu bieten. Die Entgelte für die Nutzung der Strom- und Gasnetze werden seit 2009 nach den Mechanismen der sog. Anreizregulierung gebildet. Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Anreizregulierungsverordnung prägnant unter Berücksichtigung der gesetzlichen und unionsrechtlichen Vorgaben. Auch die ökonomischen Aspekte der Anreizregulierung sind systematisch und ausführlich dargestellt. Die neueste Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Lackmann, Rolf: Zwangsvollstreckungsrecht. Mit Grundzügen des Insolvenzrechts. Eine Einführung in Recht und Praxis. – 10., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XVIII, 407 S. ISBN 978-3-8006-4575-6; € 31,90.

Das Werk unterstützt den Referendar in seiner Ausbildung und vermittelt die Systematik des Vollstreckungsrechts. Behandelt werden die Voraussetzungen und Arten der Zwangsvollstreckung, Vollstreckung in Sonderfällen, Voraussetzungen der Klauselerteilung, Rechtsbehelfe sowie Grundzüge des Insolvenzverfahrens.

Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Insbesondere sind die Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung berücksichtigt.

Der Anhang enthält Übersichten zur Zwangsvollstreckung mit ihren Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, Kurzzusammenfassungen der Rechtsbehelfe des 8. Buches der ZPO und der Voraussetzungen der Mobiliarvollstreckung. Klausurbeispiele und Formulare mit Anmerkungen dienen der gezielten Vorbereitung zum 2. Staatsexamen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.